BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0043/13 der Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2013

Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" - Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzu-
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 11.02.2013, als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt. den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thür KO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
 - Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann
- 05 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 2 Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse", Stand 01.02.2013 wird gebilligt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und

13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und

13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der 2. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 2. für den Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse" am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen. so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt $machung\,der\,Satzung\,verletzt\,worden\,sind\,(vgl.\,\S\,21\,Abs.$ 4 Satz 2 ThürKO).

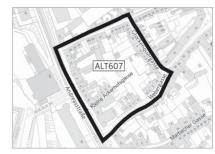
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahrestrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 10. Mai 2013

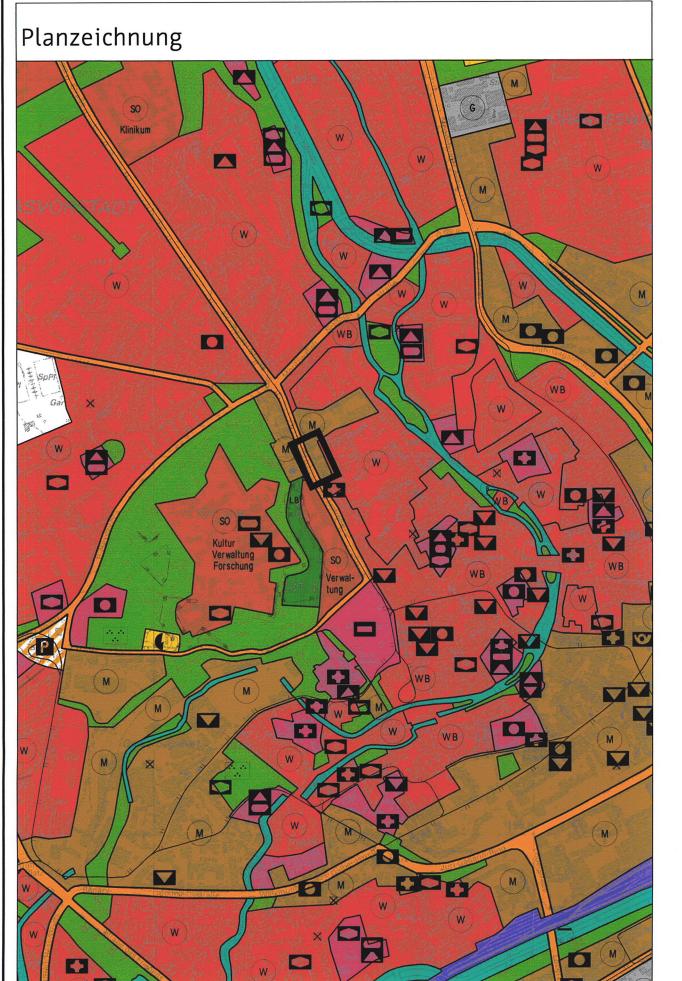
gez. A. Bausewein A. Bausewein Oberbürgermeister



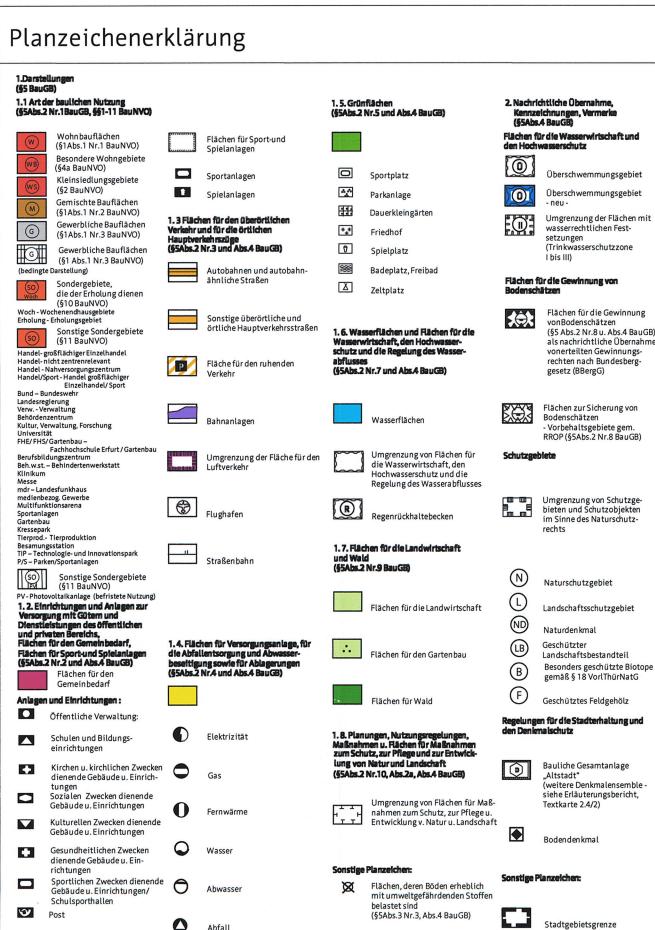
Zur Drucksachen-Nr. 0043/13



Zweite Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung



Nutzung von Windenergie (§5Abs.2b BauGB)

Bereich der Berichtigung

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 04.05.2011 mit Beschluss Nr. 0369/11 zum Entwurf des Bebauungsplanes ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Erfurt, den 1 0 MAI 2013

Der Stadtrat Erfurt hat am ... mit Beschluss Nr. ... die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienst-

stunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird

Erfurt, den 1 0. MAI 2013

Die Übereinstimmung des Inhalts der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 10 MAI 2013

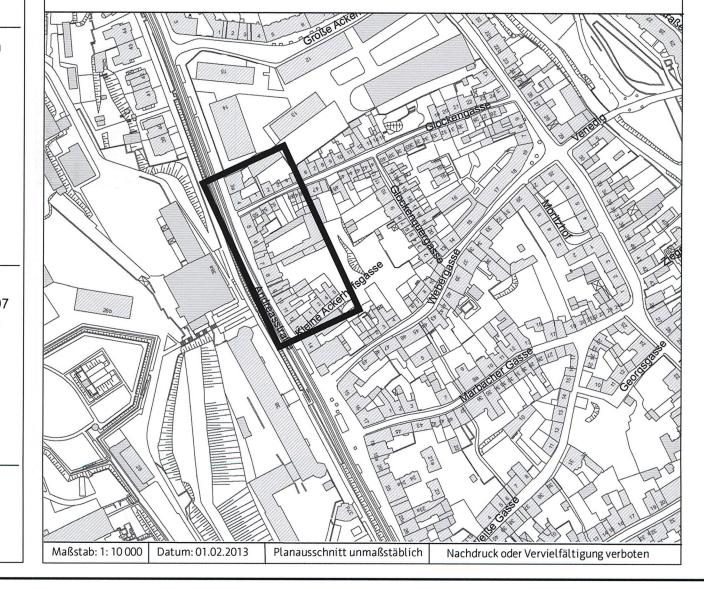
A.Bausewein Oberbürgermeister

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 2...vom ortsüblich bekannt gewacht.

Erfurt, den 08. JULI 2013

Flächennutzungsplan- Berichtigung Nr.2 Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse"





Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 2

Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT607 "Kleine Ackerhofsgasse"



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum 01.02.2013

1. Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" zum Teil als Wohnbaufläche sowie im Bereich zwischen Kleiner Ackerhofsgasse, Andreasstraße und Webergasse als Wohnbaufläche mit dem Symboleintrag Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Diese Bereiche des Bebauungsplanes sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Ein weiterer Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entlang der Andreasstraße, zwischen Glockengasse und Kleiner Ackerhofsgasse, wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Besonderes Wohngebiet dargestellt. In diesem Bereich weicht der Bebauungsplan von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

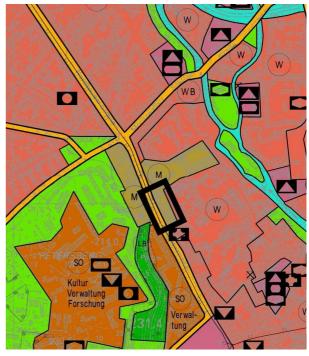
§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung von Besonderen Wohngebieten im o. g. Bereich wurde gewählt, um unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart im Bereich der historischen Altstadt und weiterer ausgewählter Bereiche des bebauten Stadtgebietes die Wohnnutzung zu erhalten bzw. fortentwickeln zu können.

Die aktuellen Planungsziele des Bebauungsplanes beinhalten im Altstadtbereich entlang der Andreasstraße zwischen Glockengasse und Kleiner Ackerhofsgasse statt eines Besonderen Wohngebietes ein Mischgebiet. Die vorhandenen Baustrukturen entlang der Andreasstraße, welche durch teilweise leerstehende, als auch noch in Nutzung befindliche gewerbliche Strukturen und einen großen Wohnanteil geprägt sind, verdeutlichen den Charakter eines Mischgebietes. In Anbetracht der vorhandenen Nutzungs- und Baustrukturen soll die Fläche künftig als Mischgebiet dargestellt werden. Im Bebauungsplan wird der planerische Wille zur Erhaltung und städtebaulichen Entwicklung der Wohnnutzung durch spezifische Regelungen zum Schutz der Wohnfunktion berücksichtigt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird dabei gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 2 für den Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT 607 "Kleine Ackerhofsgasse" (Stand 01.02.2013)